

Aalener Jahrbuch 1978

Herausgegeben vom Geschichts-
und Altertumsverein Aalen e. V.

Bearbeitet von Karlheinz Bauer

Konrad Theiss Verlag
Stuttgart und Aalen

Das Stadtratsgedicht Heinrichs von Rang

Kurt Gärtner

Für Altbürgermeister Johann Peter Neff in Dorndiel (Odenwald) zum 80. Geburtstag

I. Stadt und Stadträte in der spätmittelhochdeutschen Literatur

Angesichts der wachsenden Bedeutung der deutschen Städte im Spätmittelalter ist es erstaunlich, daß das neue Lebensgefühl des Stadtbürgers und der Charakter der städtischen Gesellschaft in der Literatur des 14. und 15. Jahrhunderts kaum eine positive und idealisierende Darstellung gefunden haben¹. Es gibt keine herausragende Dichtung, die etwa das vorbildliche Leben und Wirken eines städtischen Ratsherren schilderte. Wohl erscheinen in den Stadtchroniken jener Zeit individuell gezeichnete Bürgerpersönlichkeiten, doch von eigentlichen „Helden“, die wie der „Parzival“ oder „Iwein“ das Welt- und Selbstverständnis der vorausgehenden Epoche der ritterlichen Gesellschaft repräsentierten, gibt es keine Spur². Auf die den mittelalterlichen Menschen bewegende Grundfrage, wie der einzelne Mensch Gott *und* der Welt gefallen könne, reagierte das Stadtbürgertum nicht mit epischen Weltentwürfen, sondern vorwiegend mit moralisch-didaktischen Schriften und Dichtungen, die meist in irgendeiner Form die scholastischen Prinzipien der bürgerlichen Ethik spiegelten, wie sie Thomas von Aquin zuerst aufgestellt hatte, und die oft an der lebendigen Tradition des einheimischen Rechtsschrifttums teilhatten³.

Die entschiedene Vorliebe des Spätmittelalters für alles Lehrhafte und für die handliche Münze von Sprichwort und Spruch führte unter Berufung auf die neuen Autoritäten zur Umgestaltung überkommener Traditionen, wie z. B. in den Fürstenlehren des Johannes von Indersdorf⁴, einem vor der Mitte des 15. Jahrhunderts entstandenen Fürstenspiegel mit einigen zentralen Abschnitten über die fürstlichen Ratgeber. Doch kann man diesem beliebten und weit verbreiteten Werk kaum ein ähnlich erfolgreiches über die Regierung einer Stadt und deren Räte an die Seite stellen. Das städtische Regiment war ganz anders organisiert; an seiner Spitze stand nicht ein Einzelner, sondern ein in gewisser Weise demokratisch konstituiertes Ratskollegium. Der Stadtrat, der im 14. und 15. Jahrhundert die regelmäßige Verwaltungsbehörde der Städte geworden war⁵ und der die Stadt regierte und repräsentierte, fand nur selten seinen didaktischen „Spiegel“, in welchem den Stadträten ihre Aufgaben und sittlichen Pflichten vor Augen gehalten wurden⁶.

Bisher kannte man eigentlich genauer nur die beiden Stadtratsgedichte des Eisenacher

Stadtschreibers und späteren Scholasticus Johannes Rothe, die dieser zwischen 1396 und 1402 für den Eisenacher Stadtrat verfaßte. Rothe hat wohl als einer der ersten in deutscher Sprache das Thema Rat und Verwaltung einer Stadt in poetischer Form behandelt. Seine Ratsgedichte, eingeschlossen einen „Fürstenratgeber“, sind bequem zugänglich in der Ausgabe von Herbert Wolf⁷, deren Einleitung auch alles Wissenswerte über ihre zeitgeschichtliche und literarhistorische Bedeutung enthält.

Rothes Stadtratsgedichte bringen nicht nur wegen ihres Inhalts und ihrer auffallenden metrischen Form etwas Neues und Originelles, sie standen bisher auch als etwas relativ Singuläres da. Daß Rothe kaum Nachfolger fand, hängt wohl mit dem nur lokalen Interesse und der deswegen begrenzten Verbreitung seiner Gedichte zusammen. Doch gab es auch anderswo als im Eisenach Rothes Interesse am Typus des Stadtratsgedichts, nämlich in der freien Reichsstadt Aalen, wo Heinrich von Rang um die Mitte des 15. Jahrhunderts die jungen Stadträte in poetischer Form über ihre Amtspflichten zu belehren versuchte.

Über Heinrich von Rang konnte man sich bisher nur anhand eines unzureichenden kurzen Artikels von Robert Priebsch im „Verfasserlexikon“ informieren⁸. Über Heinrich selbst erfährt man darin nichts außer dem Namen und dem Hinweis auf Aalen⁹; sein Werk ist nur zu einem Bruchteil erkannt. In diesem Beitrag werden daher zum ersten Male Werk und Autor näher vorgestellt. Obwohl Heinrich von Rang kein großer Dichter ist, verdient er doch besondere Aufmerksamkeit, weil sein Stadtratsgedicht ein weiteres Zeugnis für die literarischen Aktivitäten in den schwäbischen Städten des 15. Jahrhunderts bildet und weil darin die ureigensten Probleme der Stadt selbst thematisiert werden.

Das Stadtratsgedicht Heinrichs von Rang ist in einer Handschrift des Britischen Museums in London, Additional 16581, überliefert (Bl. 203^v–212^r), die der bekannte schwäbische Schreiber Konrad Bollstatter in den Jahren 1468/69 schrieb.

Ich werde in diesem Beitrag zunächst das zusammenstellen, was über die Person Heinrichs von Rang in Erfahrung gebracht werden konnte, und anschließend auf die Handschrift und ihren Schreiber Konrad Bollstatter eingehen, dem die Überlieferung von Heinrichs Werk zu verdanken ist. Schließlich werde ich mich dem Werk selbst zuwenden, dessen Form, Inhalt und Sprache kurz beleuchten und den Text, mit kommentierenden Anmerkungen versehen, zum ersten Mal vollständig abdrucken.

II. Die biographischen Zeugnisse über Heinrich von Rang

In den Schlußversen seines Stadtratsgedichts macht Heinrich recht genaue Angaben über sich selbst

257 *der ditz also gereimet hat,
dienet zu Auln des reichs stat,*

und sein nam ist sicherlich
260 *von Rang genant Hainrich.*

Viele mittelalterliche Dichter nennen sich in ihren Werken, so sagt z. B. Hartmann von Aue im Prolog zu seinem „Armen Heinrich“ ganz ähnlich von sich selbst:

4 *der was Hartman genant,*
*dienstman was er zOuwe.*¹⁰

Besonders geläufig wird im Spätmittelalter die Namensnennung am Schluß; Heinrich der Teichner hat dafür sogar eine besondere, jedes seiner Gedichte abschließende Zeile verwendet;

also sprach der Teichner

lautet seine effektvolle Schlußsignatur, die in ähnlicher Form auch von Peter Suchenwirt und Heinrich Kaufringer übernommen wurde und die sich schließlich auch bei Hans Sachs findet.

Heinrichs Namensnennung läßt also auf eine gewisse Vertrautheit mit literarischen Gepflogenheiten schließen; darüber hinaus bietet sie aber auch den Schlüssel zu seiner Biographie. Die Nennung Aalens und der Inhalt des Gedichts deuten zunächst auf ein engeres Verhältnis des Autors zu dieser ganz bestimmten Stadt, in der er *dienet*, und zu ihrer obersten Institution, dem städtischen Rat, für dessen Mitglieder er wohl sein Werk verfaßt hat. Was in diesem Zusammenhang *dienen* bedeutet, ist zunächst nicht ohne weiteres klar. Einmal könnte es heißen, daß Heinrich die Rechte und Pflichten eines Bürgers wahrnimmt¹¹, zum andern könnte es wie *dienstman* in der zitierten Selbstnennung Hartmanns von Aue lehnsrechtliche Bedeutung haben und darauf hinweisen, daß Heinrich Ministeriale war und im Dienste eines Herren ein Lehen verwaltete. Der Kontext spricht hier freilich mehr für die stadtrechtliche Bedeutung.

Heinrichs autobiographische Angaben und die Schlüsse, die man aus ihnen ziehen kann, fordern den an der lokalen Geschichte interessierten Historiker und bis zu einem gewissen Grad auch den um Heinrichs Gedicht bemühten Germanisten dazu heraus, sich um die Nachweisung Heinrichs in anderen historischen Quellen zu kümmern. Bei der Suche nach dem historischen Heinrich von Rang kamen schließlich von den beiden genannten Seiten die entscheidenden Hinweise, der erste von der Münchener Germanistin Karin Schneider und ein weiterer von dem verstorbenen Aalener Stadtarchivar Herbert Plickert. Ich übergehe hier die an sich interessante Geschichte von der Identifizierung Heinrichs¹² und beschränke mich auf die Darstellung meiner Forschungsergebnisse. Diese bilden wohl nur etwas Vorläufiges, aber sie bieten doch einen festen Grund für die weitere Erhellung des familiengeschichtlichen Hintergrunds um Heinrich von Rang. Der interessierte und kompetente Historiker sollte sich weiter der Person Heinrichs annehmen, ich dagegen beschränke mich auf eine kurze Zusammenstellung der mir bekannten Belege.

Über Heinrich von Rang und seine Familie konnte recht viel in Erfahrung gebracht werden dank den Aufzeichnungen eines seiner Söhne, nämlich Wilhelms von Rang.

Dieser war Mönch und Priester im Benediktinerkloster St. Ulrich und Afra zu Augsburg. Größtenteils von seiner Hand stammt eine Handschrift, die einst dem Augsburger Kloster gehörte und bei dessen Auflösung nach München kam, wo sie heute in der Bayerischen Staatsbibliothek unter der Signatur Clm 4394 aufbewahrt wird.¹³

Der Kodex ist in Quartformat, Blattgröße ca. 21 x 15,5 cm; Schriftspiegel ca. 15,5 x 10,5 cm; er hat 197 Blätter. Den datierten Eintragungen zufolge sind nach der Zusammenstellung der Handschrift i. J. 1477 noch über rund 30 Jahre hin Eintragungen gemacht worden. Auf Bl. 194^v findet sich ein Besitzereintrag Wilhelms von Rang: *Iste liber collectus est per me fratrem Wilhelmum de Rang Si quis quid suum erat tolleretur parum aut nichil colligenti remaneret 1477*¹⁴. Nach dem Wortlaut dieses Eintrags scheint das Buch für Wilhelm einiges bedeutet zu haben. Den letzten datierten Eintrag dürfte Wilhelm im Oktober 1516 auf Bl. 181^v gemacht haben. Von dem recht verschiedenartigen Inhalt interessieren hier besonders der Kalender mit den nekrologischen Einträgen von Wilhelms Hand Bl. 1^r bis 14^r und die zahlreichen historischen Notizen von Bl. 181^r an¹⁵. Der überwiegende Teil des Inhalts ist in lateinischer Sprache abgefaßt, einiges erscheint jedoch auch in deutscher Sprache, darunter einige der beliebtesten Priameln des 15. Jahrhunderts und mehrere didaktische Reimsprüche. Die über mehrere Blätter verstreuten persönlichen Eintragungen Wilhelms ermöglichen es, nicht nur genaue Daten über die Lebenszeit seines Vaters, sondern seiner ganzen Familie zu ermitteln.

Zu den aufschlußreichsten Eintragungen Wilhelms gehören die Notizen über Heirat und Alter seiner Eltern, wichtige Stationen im Leben seines Vaters und die Geburt der ersten Kinder auf Bl. 192^v der Handschrift. Ich gebe diese wichtige Stelle ungekürzt und handschriftentreu wieder, nur werden die zahlreichen Abkürzungen aufgelöst und in Klammern die modernen Kalenderdaten beigegeben.

*Anno domini millesimo quadringentesimo 45^{to} pridie conversionis sancti pauli (24. Jan. 1445) duxit parens meus genitricem meam ad ecclesiam et habuit nuptias et genitrix habuit etatem 16 et dimidium annum parens eciam non multo plus ut puta octo dies.*¹⁶

Item anno etc 54^{to} (1454) fuit prefectus in westhausen. Item anno etc 58 stabilivit se ad dominum abbatem melchior sancti vodalrici¹⁷ in die mathei apostoli (21. Sept. 1458).

Item soror mea anna nata est anno etc 47 in die annunciacionis marie (25. März 1447).

Item ego wilhelmus natus sum anno 51 sabbato ante purificacionis marie quae fui (!) feria tercia (Samstag, 30. Jan. 1451).

*Item frater meus erhardus natus est sabbato primus corporis christi proxima die ante erasmi anno 53^o (2. Juni 1453).*¹⁸

Daß der Vater Wilhelms kein anderer als Heinrich von Rang ist, erfährt man aus den nekrologischen Notizen im Kalender am Anfang der Handschrift Bl. 1^r bis 14^r, wo die Namen von Wilhelms Vater und Mutter und der übrigen Geschwister sowie das jeweilige Todesjahr verzeichnet sind.

Unter dem 13. November machte Wilhelm folgenden Eintrag:

obiit Hainricus de Rechenberg alias de Rang pater meus 1472.

In der Handschrift des Nekrologs von St. Ulrich und Afra lautet der Eintrag unter dem gleichen Datum:

Heinricus de Rang famulus noster ¹⁹.

Die Angabe Wilhelms über den Eintritt seines Vaters in das Augsburger Kloster wird damit bestätigt. Vermutlich hatte Heinrich hier einen Posten in der Verwaltung inne, wo er seine in Westhausen und Aalen gesammelten Erfahrungen verwerten konnte²⁰.

Das Todesjahr seiner Mutter verzeichnet Wilhelm unter dem 26. September: *obiit Mater mea margareta Rangerin 1500*. Sie hat also ihren Mann um viele Jahre überlebt. Von Erhard, dem 1453 geborenen Bruder Wilhelms, heißt es unter dem 9. Mai: *obiit frater meus Erhardus de Rang plebanus in gessershausen 1491 vicarius in zemeshausen et ibidem sepultus est 7 nonas maii* (9. Mai). Unter dem 10. April und dem 18. April (1479) verzeichnet Wilhelm auch die Priesterweihe und Primiz Erhards²¹. Zwei weitere Geschwister erscheinen zusammen unter dem 29. März: *frater meus iohannes de rechenberg obiit 1455 senior et soror mea barbara eadem die 46* (1446). Unter dem 7. Juli schließlich: *secundus frater meus iohannes obiit 1455*²². Bei den letztgenannten handelt es sich wohl um die jung verstorbenen Geschwister Wilhelms. Die wichtigsten Stationen seiner eigenen Biographie hat Wilhelm ebenfalls festgehalten: am 22. Juli 1467 legte er die Ordensgelübde ab; er wurde am 16. April 1468 Subdiakon, am 16. Juni 1470 Diakon. Er dürfte nach 1516 gestorben sein, denn unter dieser Jahreszahl erscheint der letztdatierte Eintrag in seiner Handschrift²³, die im übrigen noch mehrere andere Einträge über seine Rolle im Kloster und tagebuchartige Aufzeichnungen über seine Tätigkeiten enthält.

Schließlich führe ich von den biographischen Notizen am Ende der Handschrift noch den letzten Eintrag Wilhelms auf Bl. 196^v an, weil er einiges Licht auf die weiteren verwandtschaftlichen Zusammenhänge um Heinrich von Rang wirft:

*Item nota Vitus in monte gracie / seu zu gnadenperg monachus ordinis sancte birgite et ego sumus filii duorum fratrum / quod pater ipsius viti monachi qui eciam vitus uocabatur de Rechenberg de alten Rechenberg fuit frater patris mei / Item Ernst de Rechenberg de alten Rechenberg et frater eius Erckingerus canonicus in aichstet / sunt filii fratris ipsius viti supra dicti monachi / quorum auus fuit frater patris mei qui dicebatur iohannes de alten rechenberg / anno domini 1502 feria tertia pridie idus aprilis veni ad monasterium gracie monte ad patruum meum vitum de Rechenberg monachum qui fuit decanus in aichstet*²⁴.

Auf den folgenden letzten Seiten der Handschrift, Bl 196^v und 197^r, befinden sich zwei ganzseitige Wappenzeichnungen; bei dem ersten Wappen handelt es sich um das der Rechenberger (ein Rechen), das zweite zeigt zwei aufwärts gerichtete Fische mit drei Rauten darüber.

Aus den von Wilhelm dargestellten Verwandtschaftsverhältnissen kann man entneh-

men, daß die Rechenberger Johannes und Veit Brüder Heinrichs von Rang waren. Die Rechenberger waren Dienstmannen und Truchsessen der Grafen von Oettingen. Sie saßen auf der Burg zu Rechenberg, außerdem auf den Burgen Wilburgstetten und dem Rechenberg bei Hohentrüdingen²⁵. Aus der zur Verfügung stehenden älteren Literatur über die Rechenberger läßt sich ein ziemlich vollständiges Bild von ihren Verwandtschaftsbeziehungen gewinnen, das sich allerdings nicht ganz mit Wilhelms Angaben deckt. Nach Wilhelm stammen die Brüder Ernst und Erkinger, der Eichstätter Kanonikus, von der Linie des Johannes von Rechenberg, der ihr Großvater war; nach Stiebers Tabellen aber (siehe Anm. 25) war Johannes nicht verheiratet und die Brüder Ernst und Erkinger stammen aus der Linie Veits. Über Heinrich von Rang, den Bruder von Johannes und Veit, findet sich in der älteren Literatur nichts; doch im Salbuch der Kirchenpflege zu Dinkelsbühl steht unter dem 17. Dez. 1453 ein Eintrag, daß *Haintz Rang* von Grammastetten (Gramstetterhof bei Greiselbach bzw. Wilburgstetten) zwei Morgen Ackerwiesen zu der Limburg (bei Wilburgstetten) verkauft²⁶. Es ist sehr wohl möglich, daß es sich hier um Heinrich von Rang handelt, der auf irgendeine Weise mit den Rechenbergern auf Wilburgstetten verknüpft sein muß.

Über Hans (Johannes) und Veit von Rechenberg, die vermutlichen Brüder Heinrichs von Rang, verdanke ich Frau Dr. Elisabeth Grünenwald vom Fürstlich Oettingen-Spielbergischen Archiv die folgenden Angaben (brieflich vom 15. 9. und 6. 10. 1975), die gut zu den von Wilhelm festgehaltenen Verwandtschaftsverhältnissen passen: Hans (Johann) von Rechenberg, belehnt mit einem Hof zu Ostheim unterhalb des Rechenbergs, 1432 (Oett. Lehenbuch Nr. 744); Veit von Rechenberg, belehnt mit diesem Hof zu Ostheim unter Rechenberg, 1451 (Oett. Lehenbuch Nr. 853); genannt als Lehengerichtsbeisitzer 1451 (Oett. Lehenbuch Anm. 1086); Veit von R. hatte einen Sohn Erckinger (d. J.) sowie weitere ungenannte Söhne; Erckinger von R. genannt 1478 (Oett. Lehenbuch Anm. 853). Hans und Veit von Rechenberg erscheinen auch in Urkunden des Fürstlichen Archivs in Wallerstein.

Durch diese Zeugnisse und die Notizen Wilhelms ist man über Heinrichs von Rang verwandtschaftlichen Hintergrund gut informiert, obgleich er selbst in den genannten Archiven nicht nachzuweisen ist. Was über ihn alles in Erfahrung gebracht werden konnte, sei nun kurz zusammengefaßt: Heinrich wurde 1429 geboren, heiratete 1445 eine Margareta (1429–1500); 1454 wurde er Verwalter (Bürgermeister?) in Westhausen bei Aalen; 1458 trat er unter dem im gleichen Jahr eingesetzten Abt Melchior von Stammheim in das Augsburger Kloster St. Ulrich und Afra ein, wo er 1472 im Alter von 43 Jahren starb. Von seinen sechs Kindern traten die Söhne Wilhelm (1451 bis nach 1516) und Erhard (1453–1491) in den geistlichen Stand; zwei Söhne mit Namen Johannes (beide † 1455) und eine Tochter Barbara († 1446) starben wohl schon jung, von einer zweiten Tochter Anna ist das Geburtsjahr gewiß (1447).

Den historischen Heinrich von Rang, wie er in Aufzeichnungen seines Sohnes im Clm 4394 erscheint, wird man zunächst vor allem wegen seiner Stellung in Westhausen, das

vor den Toren Aalens liegt, mit dem gleichnamigen Autor des wohl in Aalen verfaßten Stadtratsgedichts identifizieren dürfen.

III. Die Londoner Handschrift Konrad Bollstatters

Diese Identifizierung läßt sich weiter absichern durch den oben erbrachten Nachweis, daß Heinrich von Rang mit den Rechenbergern verwandt war, die oettingische Lehensleute waren, und durch die Tatsache, daß das Stadtratsgedicht von Konrad Bollstatter, dem einstigen Kanzlisten der Oettinger Grafen, aufgezeichnet wurde. Über das Leben und Wirken dieses bedeutenden Schreibers informieren die vorzügliche Darstellung Karin Schneiders und die wichtigen Ergänzungen dazu von Elisabeth Grünenwald²⁷. Konrad Bollstatter dürfte um 1420 geboren sein; für die Oettinger Grafen war er 1446 bis 1453 tätig, zwischen 1455 und 1458 lebte er in Höchstädt an der Donau, und von 1466 ist er in Augsburg nachweisbar, wo er bis zu seinem Tode, vermutlich im Jahre 1482, als Bücherschreiber lebte²⁸.

Die Londoner Handschrift, Britisches Museum, Additional 16581, ist nach Einträgen auf Bl. 128^v und 256^r auf 1469 bzw. 1468 datierbar und fällt also in Bollstatters Augsburger Zeit. Eine – heute veraltete – Beschreibung der Handschrift hat Robert Priebisch gegeben²⁹. Sie stellt gewissermaßen eine Anthologie didaktischer Literatur dar und enthält viele Stücke, die im 15. Jahrhundert besonders beliebt und geläufig waren. Ich greife nur die beiden in ihr enthaltenen Spruchsammlungen heraus, weil sie für die Beurteilung des Verhältnisses von Bollstatter zu Heinrich von Rang von einigem Interesse sein dürften. Die erste Spruchsammlung umfaßt 129 Vierzeiler (Bl. 133^r–149^r und 152^r), die zweite 206 Zweizeiler (Bl. 156^r–172^v). Die einzelnen Sprüche werden Gott, den biblischen Propheten und Vätern, Philosophen und Kirchenlehrern, den Dichtern des hohen und späten Mittelalters und den Helden ihrer Dichtungen in den Mund gelegt, und schließlich gegen Ende beider Sammlungen erscheinen Namen, die allesamt ins schwäbische Ries mit Oettingen im Mittelpunkt weisen und sich zum Teil urkundlich belegen lassen. Die Namen klingen keineswegs hochherrschaftlich und deuten deshalb auch nicht auf die adelige Gesellschaft am gräflichen oettingischen Hof, sie haben vielmehr durchaus bürgerliches Gepräge und weisen daher auf solche Kreise, in denen man sich auch Heinrichs von Rang Stadtratsgedicht vorstellen könnte. Viele der Namensträger dürften zu Konrad Bollstatters persönlichem Bekanntenkreis während seiner oettingischen Kanzlistentätigkeit (1446 bis 1453) gehört haben, und es ist anzunehmen, daß in diese Zeit auch seine mögliche Bekanntschaft mit Heinrich von Rang, zumindest jedenfalls die erste Aufzeichnung seines Gedichts durch Bollstatter fällt³⁰. Heinrichs Gedicht dürfte also in den 50er Jahren des 15. Jahrhunderts entstanden sein, jedenfalls aber nicht später als 1458, dem Jahr seines Eintritts ins Kloster.

IV. Stadtratsgedichte im späten Mittelalter
Heinrichs Quellen, Absicht und Adressaten

Nach den eingangs gegebenen Hinweisen auf Johannes Rothe sind Stadtratsgedichte um die Mitte des 15. Jahrhunderts nichts mehr Neues, wenn auch immer noch etwas Seltenes bzw. selten Überliefertes. Herbert Wolf hat in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Rotheschens Ratsgedichte ein handschriftlich überliefertes Ratsgedicht von 18 Versen abgedruckt, das um 1400 in Thüringen aufgezeichnet wurde³¹; er vermutete darin Bruchstücke aus den nur sehr unvollkommen überlieferten Stadtratsgedichten des ehemaligen Eisenacher Stadtschreibers. Diese Verse sind jedoch teilweise oder nahezu ganz in fünf weiteren bis jetzt bekannt gewordenen Handschriften aus dem süd- und mitteldeutschen Sprachgebiet überliefert³², und das legt die Vermutung nahe, daß es sich hier um einen selbständigen und weitverbreiteten Stadtratsspruch handelt, der mit Rothes Stadtratsgedichten nichts zu tun hat. Der Spruch sei hier ganz abgedruckt, und zwar die ersten zehn Verse nach einer ehemals Thalbacher Handschrift (s. Anm. 32), die mit anderen Handschriften zwei Verse mehr aufweist als die Thüringer Handschrift und wegen ihrer schwäbischen Sprachformen hier besonders interessant ist.

Von güten rätten

- 1 *wer rautten well, der raut wol,*
ain gemainen nutz er süchen sol;
der [da sucht] sin aingen nutz vnd frumen,
des raut ist nit volkomen.
- 5 *der raut sol sin gewegen glich,*
das in lob arm vnd rich,
wan wa die waug vnglich trait,
da wachset jamer vnd lait.
von ungelichem gewicht
- 10 *werdent gütt stett gar zenicht.*³³

Der zweite Teil dieses Spruchs ist am besten überliefert in der Thüringer Handschrift und lautet nach Wolfs Abdruck:

- 11 *Eyntrachtig vnnnd vornünfftig rad*
Cziret wol eyne gute stad.
Man sal volgin deme synnenrichen man,
Der da recht vnnnd wol geratin kan.
- 15 *Von eynes getruwen mannes rat*
Komen lant vnnnd lyte vz not.
Wer da ryt von gunst adir von gabe,
Vnnnd denen rechten do mete wichet abe,

*Des rad ist gar eyn wicht,
20 Unnd gehöret czu deme getruwen rate nicht.*³⁴

Nach der Überlieferung in der Thüringer Handschrift zu urteilen, scheint dieser Stadtratspruch aus Strophen zu acht oder zehn Versen bestanden zu haben, und jede Strophe ging – ähnlich wie ein Priamel – auf eine eindrückliche und prägnante Schlußzeile aus mit einem Reim auf *nicht*. Das Thema der Verse ist das gleiche wie in Heinrichs Stadtratsgedicht, und zu fast allen Versen finden sich inhaltliche Parallelen bei ihm. Weit verbreitet im Norden waren in mittelniederländischer, mittelniederdeutscher und auch lateinischer Sprache die „Brüsseler Lehren vom Stadtregiment“ oder – wie man die Lehrsprüche auch genannt hat – die „niederdeutschen Ratmannenreime“, die eine Art Dodekalog für Ratsherren darstellen³⁵. Diese Zwölf Gebote sollen alle die beherzigen, die eine Stadt regieren wollen, heißt es in den beiden einleitenden Versen, und nach der Anführung der einzelnen Gebote (einträchtig sein, besorgt um das Gemeinwohl sein und dafür eintreten, Frieden und gute Nachbarschaft halten, unbestechlich und gerecht richten, streng sein gegen Übeltäter usw.) folgt auch hier wieder ein effektvoller Schluß:

*Waer eyn gebrycht van desen
Daer steet die stadt in vreesen.*

„Wo eines von diesen (Geboten) fehlt, da ist die Stadt in Gefahr.“ Wieder finden sich alle diese Gebote auch unter denen, die Heinrich von Rang für seine Aalener Ratsherren zusammenstellte.

Weitere Verse über den städtischen Rat, diesmal aus der von Bollstatter geschriebenen Londoner Handschrift, Bl. 190^r, mögen sich hier anschließen. Es handelt sich dabei um einen achtzeiligen Spruch, der wiederum ähnlich effektiv wie ein Priamel schließt. In der bekannten Manier Bollstatters, wie er sie in den oben beschriebenen Spruchsammlungen pflegte, werden die Verse einem Symon Balderer (aus Baldern?)³⁶ in den Mund gelegt:

- 1 *Wol der statt, die gerichtet hat
mit weißhaitt also iren ratt,
das da die jungen leut
der alten lere volge geitt.*
- 5 *wa der jungen tummes leben
will gen der weisen witz streben,
so hebt sich angst vnd nott,*
- 8 *schad, schand vnd gäher todt.*

Der für Heinrichs Gedicht so wichtige Gegensatz zwischen den Jungen, die Belehrung nötig haben, und den Alten, deren Rat man sucht, steht hier im Zentrum. Man darf

wohl in solchen Stadtratssprüchen, die wie die zuerst angeführten zum Teil auch weiter verbreitet waren, die literarischen Muster für Heinrich von Rang suchen dürfen. Zu einer anderen Kategorie gehören die Ratsgedichte, die in satirischer Absicht die menschlichen Schwächen und sittlichen Mängel der Räte bloßlegen und durch die Darstellung dessen, was nicht sein soll, ihre im Grunde positive Absicht verwirklichen wollen. Ein Beispiel dieses Typs wird in einer wieder von Konrad Bollstatter geschriebenen Handschrift von 1472 überliefert, die in der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz zu Berlin unter der Signatur Ms. germ. fol. 564 aufbewahrt wird. Diese Handschrift enthält in der Hauptsache die Gedichte Heinrichs des Teichners³⁷ und Werke Heinrich Kaufringers. Auf Bl. 129^v–130^v wird unter dem Titel *Von den Rätten in den Stetten* ein satirisches Stadratsgedicht von 72 Versen überliefert³⁸, das am Schluß die Teichnersignatur hat:

*das ist war und nicht ain mär.
also sprach der Teichnär.*

Dieses Gedicht dürfte freilich dem Teichner, dessen Signatur zu Unrecht auch unter anderen Gedichten erscheint, abzusprechen sein und eher Heinrich Kaufringer zugeschrieben werden; Kaufringer stammte vermutlich aus Landsberg und wirkte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts³⁹. Das Gedicht beginnt mit den Versen

- 1 *Ain raut in stetten raten sol
das best, das geviel mir wol.
das tüend sie laider selten.
des muoss die stat engelten*
- 5 *an werden und an eren.*

Daran schließt sich dann eine Bloßlegung der Torheiten, Unsitten und Schwächen der Räte.

In die gleiche Kategorie gehört auch das mit dem ironischen Titel *Von guten reten* versehene Stück in dem 1494 zuerst erschienenen „Narrenschiff“ von Sebastian Brant (1457–1521)⁴⁰. Eigentlich handelt Brant von den schlechten Räten, und er beginnt mit der Feststellung, daß jeder in den Rat drängt, auch wenn er nicht dafür taugt:

- 1 *Vil sint den ist dar noch gar not
Wie sie bald kumen in den rot
Die doch des rechten nit verston*
- 4 *Vnd blintlich an den wenden gon*

Wenn diese ungeeigneten und eingebildeten Räte wüßten, was ihnen am Ende blühte,

wären sie mit ihrem Urteil nicht so schnell bei der Hand; denn vor Gottes Richterstuhl werden sie an ihren Taten und Urteilen gemessen werden. Brant schließt mit der Warnung:

- 31 *Wer hie nit halt gerechtikeit
Der findt sie dort mit hertikeit
Keyn wisheit / gwalt / fürsichtikeit /*
34 *Keyn ratt / got wider sich verdreit*

Der einem Rat und Richter drohende Verlust der ewigen Seligkeit ist auch das Thema, das vor allem in den einleitenden Vierzeilern in Heinrichs Stadtratsgedicht immer wieder anklingt, wenn er z. B. ausdrücklich von den vier Dingen, die einen Menschen selig oder unselig machen, spricht (v. 39–74). Die Räte- und Richterparänese spielte überhaupt eine bedeutende Rolle im Mittelalter; von besonderem Interesse dürfte hier der Paragraph über die Richtertugenden im „Schwabenspiegel“⁴¹ und der Abschnitt über die sittlichen Qualitäten der Richter und Ratgeber in den Fürstenlehren des Johannes von Indersdorf⁴² sein.

Mit dem Hinweis auf den „Schwabenspiegel“ ist diejenige Tradition genannt, der Heinrich von Rang wie auch schon vor ihm Johannes Rothe wohl am stärksten verpflichtet war. Dies ist das Rechtsschrifttum, insbesondere die lokale Stadtrechtsliteratur, für die auch der „Schwabenspiegel“ von erheblicher Bedeutung war. Für Heinrich besonders wichtig scheinen dabei nicht die bloßen Rechtsnormen, an die man heute in rechtlichen Angelegenheiten vom kleinsten Verkehrsunfall bis zur Millionenerbschaft zunächst denkt, gewesen zu sein, sondern die sittlichen Qualitäten der Amtsträger und Rechtsverweser, der Bürgermeister, Richter und Räte. Die persönliche Integrität dieser Garanten des Rechts war für die didaktische Literatur seit je von besonderem Interesse, aber auch in der alten Rechtsliteratur spielt das eine große Rolle. So erscheint in dem erwähnten Paragraphen des „Schwabenspiegels“ die seit der Antike vertraute Gruppe der vier Kardinaltugenden *rehtekeit, wisheit, sterke und mazse*. *Die vier tugende*, heißt es am Ende der Ausführungen über die auf ihnen basierenden sittlichen Forderungen, *zement allen herren wol. vnde allen den got gerichtete vnd gewalt hat gegeben vf ertriche vnd sint dez gewiz. swelch herre vnd swele rihter. dise vier tugende nvt en hant. den hazzet meneglich. vnde missevallent wisen lōten*⁴³. Für die einzelnen Parallelen, die dieser Paragraph über die Richtertugenden zu Heinrichs Text bietet, verweise ich auf meine Anmerkungen zu den einzelnen Versen; dort werde ich auch einiges anführen, was nach Inhalt und Formulierung Heinrichs Vertrautheit mit den lokalen Rechtsquellen seiner schwäbischen Heimat bezeugt.

Im Hinblick auf die Adressaten und die Absicht von Heinrichs Werk muß man es selbst als ein Stück Rechtsliteratur bezeichnen: es stellt gewissermaßen eine gereimte Ratsordnung dar⁴⁴, deren einzelne Paragraphen durch dichterische Strophen repräsentiert werden. Die Einleitung bringt unter Berufung auf die großen Autoritäten

Thomas von Aquino und Seneca in für die lehrhafte Literatur jener Zeit beliebten Reihungen vier Vierergruppen von jeweils vier Versen mit einem mehr allgemein gehaltenen Tugendkatalog, der für alle Menschen und jedes Gemeinwesen Gültigkeit hat. Insbesondere aber für die Stadträte sind moralische und persönliche Integrität die unerläßliche Voraussetzung für eine ehrenvolle Führung ihrer Amtsgeschäfte, und so kehren in den einzelnen Strophen des Hauptteils die allgemeinen Gebote der Einleitung in Form von spezifizierten moralisch-disziplinären Verhaltensmaßregeln für die jungen und neugewählten Ratsherren wieder. Die Weisheit der Älteren schließlich hat eine wichtige vermittelnde Funktion zwischen den althergebrachten Traditionen und der jungen Generation, die in den Rat drängt. Nur eine Strophe widmet Heinrich den besonderen Aufgaben der Alten (v. 235–242). Sie stehen gleichsam zwischen Zeit und Ewigkeit, dem Tode und Gottes Richterstuhl näher, den Geschäften der Welt und ihren Verstrickungen ferner; sie sind es, die es eigentlich besser wissen müssen: ihr Wort und ihr Rat ist nützlich und hilfreich, sie sind die Garanten städtischer Eintracht und die berufenen Ausleger des Rechtes für die Armen.

Wenn Heinrich sein Werk hauptsächlich den jungen Räten widmet und nicht so vermessen sein will, die Alten zu belehren, sondern von diesen im Gegenteil belehrt werden will (v. 243–246), so ist das aus seiner persönlichen Situation verständlich; denn bei der Abfassung seines Gedichts war er selber noch ziemlich jung, etwa Mitte zwanzig. Daß er in diesem Alter belehrend wirken will, rechtfertigt er aber mit dem Hinweis auf Gott als die Quelle alles Ratens und Lehrens; angesichts dessen brauchte sich niemand zu schämen, auch wenn ihm ein kleines Kind guten Rat gibt (v. 248).

V. Aufbau, Vers und Sprache von Heinrichs Stadtratsgedicht

Die Gliederung des Gedichts, die am Ende des vorigen Abschnitts schon angedeutet wurde, ergibt sich aus den inhaltlich begründeten Markierungen, die Bollstatter in Form von roten, violetten, blauen und grünen Initialen im Text seiner Abschrift angebracht hat. Ab v. 23 hat er die einzelnen Strophen zusätzlich mit gliedernden Überschriften in roter Tinte versehen, die in der folgenden Tabelle z. T. mitberücksichtigt sind, im Abdruck des Textes aber fortgelassen werden, weil es sich meistens um bloße Numerierungen handelt (*Das erste ding, die erste sache, der erste artickel* usw.), die in den Versen selbst schon enthalten sind und nach einer von Bollstatter geübten Praxis nochmals übersetzt werden.

Vers	Strophenform und Inhalt
1–6	<i>Thomas und Seneca schreiben vier ding</i> Einleitung <i>vier ding loblich</i> (v. 2)
7–22	4 Strophen zu 4 Versen <i>vier ding schädlich</i> (v. 5)
23–38	4 Strophen zu 4 Versen <i>vier sachen die ain sälig machen</i>
39–54	4 Strophen zu 4 Versen <i>vier sachen die den menschen unsälig machen</i>
55–70	4 Strophen zu 4 Versen <i>Aber ain guote lere so hör</i> (Hauptteil)
71–74	4 Verse Überleitung zum Hauptteil Belehrung der jungen Räte in Artikeln bzw. Stücken
75–226	20 Strophen zu 8 Versen <i>vier ding ziment den alten</i> (v. 234)
235–242	4 Lehren zu 2 Versen <i>des tichters nachrede</i>
243–260	Epilog mit Autorangabe

Die Gliederung des Gedichts in ungleiche Strophen bietet kein Argument gegen seine Einheit, die vor allem durch die wiederholte Berufung (v. 39 und 162) auf die im ersten Vers genannten Meister Thomas und Seneca gesichert ist. Heinrich faßt die allgemeinen Lehren, wie schon erwähnt, in Vierzeiler (v. 7–70), die für die Alten bestimmten in Zweizeiler (v. 235–242); er folgt damit der Tradition didaktischer Spruchsammlungen seit Freidank, die ihre Lehren mit Vorliebe in vier- oder zweizeiligen prägnant formulierten Versen zum Ausdruck brachte. Für die einzelnen Artikel der Ratsordnung (v. 75–226), die einen spezifischeren und reicheren Inhalt haben, wählt er die achtzeilige Strophe, die im Hinblick auf ihren Umfang und das inhaltliche Gewicht des abschließenden Reimpaars eine formale Ähnlichkeit mit den oben angeführten Stadtratssprüchen hat.

Das metrische Grundschema für Heinrichs Versbau bildet der gereimte Vierheber, der allerdings recht frei gefüllt ist. Überall scheint in Wortstellung und Sprachrhythmus die Prosa durch, die oft mehr schlecht als recht in den Vers gezwungen wurde. Heinrichs Reime sind nicht immer ganz rein; von den auffallenderen, nicht durch die Mundart gedeckten unreinen Bindungen notiere ich z. B. *sachen* : *achten* v. 109 f., *beschadigen* : *laidigen* v. 15 f., *rat* : *unverzagt* v. 147 f., *jungen* : *stunden* v. 243 f. Zwischen der ostschwäbischen Sprache des Dichters und der des Schreibers Konrad Bollstatter dürfte kaum ein nenneswerter Unterschied bestanden haben, denn beide

stammten wohl aus der gleichen Gegend; Bollstatter dürfte nur rund zehn Jahre älter als Heinrich gewesen sein.

VI. Zum Abdruck des Textes und zum Kommentar

Der hier zum ersten Mal herausgegebene Text Heinrichs soll in möglichst leicht lesbarer Form dargeboten werden, die sich aber nicht wesentlich unterscheidet von der Überlieferung in Bollstatters Handschrift, deren Blattzahlen am rechten Rand des Abdrucks erscheinen. Da die Überlieferung in dieser Handschrift kaum einen sinnentstellenden Fehler aufweist, wird hauptsächlich die Orthographie nach den üblichen Gesichtspunkten ausgeglichen, doch ohne die für die Schrift jener Zeit charakteristischen Unregelmäßigkeiten ganz zu beseitigen. Die wohl von Bollstatter stammenden gliedernden Überschriften lasse ich, wie oben gesagt, ganz weg. Ebenso können die farbigen Initialen nicht wiedergegeben werden; ihnen entsprechen Leerzeilen und Großschreibung am Strophenanfang. Groß- und Kleinschreibung wird auch sonst geregelt, ebenso die Zusammenschreibung der Wörter. Die Interpunktion wird nach modernen Gesichtspunkten vorgenommen. Abkürzungen (meist nur Nasalstriche und *er*-Kürzel) werden sämtlich aufgelöst, der oft nur als Zierstrich stehende Nasalstrich bleibt unberücksichtigt. Folgende orthographische Regelungen werden durchgeführt:

- a) *i-j* und *u-v* werden ausgeglichen (z. B. *vnd* = *und*, *nil* = *vil*); *y* wird durch *i* oder *j* ersetzt (z. B. *synnen* = *sinnen*, *yeglich* = *jeglich*); *ew* (Diphthong) = *eu*;
- b) langes *s* wird durch rundes *s* wiedergegeben;
- c) übergeschriebenes *o* und *v* über *u* bzw. *a* werden durch *ou* bzw. *au* wiedergegeben (nur v. 257 f. steht *hat* : *stat* für *hautt* : *stautt*); ein Akut über dem *u* wird durch *ü* wiedergegeben, wenn der Umlaut gemeint ist (nur bei den verschiedenen Formen für den Indikativ Präsens von *werden* : *wurt*, *würt* usw. steht immer *würt*); Schlangenlinie über dem *o* deutet auf einen besonders offenen o-Laut und wird durch Zirkumflex wiedergegeben;
- d) Doppelkonsonanz, wenn sie nicht durch Ausfall eines *e* entstanden, wird im Silbenauslaut, nach langem Vokal und bei Konsonantenhäufung vereinfacht (z. B. *stetigkaitt* = *stetigkait*, *wortten* = *worten*, *inn* = *in*, *lannds* = *lands*, *straff* = *straf*, *vernunfft* = *vernunft*).

Die wenigen sonstigen Abweichungen von der Handschrift erscheinen in Kursivdruck.

Der Kommentar wird ohne das übliche Maß an fachwissenschaftlichem Beiwerk geboten und ist vor allem für einen weiteren Kreis von interessierten Lesern gedacht. Er beschränkt sich im wesentlichen auf die für das Verständnis des Textes nötigen sprachlichen und sachlichen Hinweise. Viele entstammen dem „Schwäbischen Wörterbuch“,

das wegen seiner Berücksichtigung des älteren lokalen Rechtsschrifttums für die sprachliche Erschließung von Heinrichs Text von großer Bedeutung ist. Die öfter zitierten Wörterbücher und Lexika werden wie folgt abgekürzt:

DRwb = Deutsches Rechtswörterbuch, Weimar 1914 ff.

DWb = Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, Band 1–16, Leipzig 1854–1960.

Lexen = M. Lexen, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, 3 Bände, Leipzig 1872–1878, Nachdruck Stuttgart 1965.

SchwWb = Schwäbisches Wörterbuch, hrsg. von H. Fischer und W. Pfeleiderer, 6 Bände, Tübingen 1904–1936.

Den „Schwabenspiegel“ zitiere ich nach der in Anm. 41 genannten Ausgabe.

VII. Abschließende Bemerkungen und Ausblick

Verglichen mit Rotheres Ratsgedichten nimmt sich das Werk Heinrichs von Rang eher als ein bescheidener künstlerischer Versuch aus, ein an sich prosaisches Thema in traditionelle Formen der lehrhaften Dichtung zu bringen. An dem guten Willen Heinrichs sollte man allerdings nicht zweifeln, wie er selbst sagt:

249 *was ich hie geschriben hon,
das hon ich im allerbesten getön.*

Vermutlich hätte Heinrich selbst mit seinem Werk auch gar keinen poetischen Ruhm beansprucht; er wollte wohl nur innerhalb der Grenzen seiner Stadt und Zeit, in der freien Reichsstadt Aalen um die Mitte des 15. Jahrhunderts, wirken. Wie seine Wirkung, so dürfte auch seine Bedeutung lokal gewesen sein. Immerhin hat aber Konrad Bollstatter, der die Literatur seiner Zeit kannte und von den vielgelesenen Sprüchen des Teichners bis zu dem meisterhaft gestalteten „Ackermann aus Böhmen“ abschrieb, Heinrichs Gedicht in seine große didaktische Anthologie, wie sie die Londoner Handschrift darstellt, aufgenommen. Für das literarische Interesse im Bürgertum des 15. Jahrhunderts war Heinrichs Dichtung vielleicht von größerer Bedeutung, als der moderne, an literarischen Gipfelleistungen geschulte Geschmack zugeben mag. Auch wenn die literarhistorische Betrachtung von Heinrichs Dichtung im Hinblick auf das Ästhetische zu keinen besonders aufregenden Ergebnissen führt, so bleibt doch die reizvolle Aufgabe bestehen, das Verhältnis seines Werkes zum lokalen Rechtsschrifttum noch näher zu untersuchen, nach seinen Quellen zu fahnden und deren Transformationen ins Poetische zu beleuchten. Ebenso bleiben trotz der gelungenen Identifizierung Heinrichs noch einige Fragen zu seiner Biographie offen, insbesondere nach seinem Verhältnis zu den Rechenberger Verwandten und den Oettinger Grafen und schließlich vor allem nach seiner Rolle in der Reichsstadt Aalen. Mein Beitrag zu Heinrich dürfte damit nur ein Anfang sein; er sollte für die an Heinrich Interes-

sierten das Dunkel um seine Person aufhellen und sein Werk klar abgrenzen und zugänglich machen. Abgesehen aber von den hier gelösten Problemen und auch den hier allererst aufgeworfenen Fragen kann Heinrichs *lere*, wie sie nachstehend abgedruckt ist, auch heute noch *der gemaind nützlich* und *unsern selen seliglich* sein.

Text

- 1 Thomas von Aquino und Seneca natürlich (203^v)
schreiben vier ding loblich
ainem jeden menschen gleich
baide arm und ouch reich,
5 und darnach vier ding schädlich
ainem jeglichen landt sicherlich.

- Das erste ding, das loblich ist,
das mercket hie zu diser frist:
ain jeglich mensch mit worten zu eren
10 und sein schandt zu kainer stund meren. (204^r)

Das ander, sich geprauchen der warhait
mit worten und wercken in stetigkait,
wann der lügenhaftig mundt
macht sich got und der welt unkundt.

- 15 Das dritt, niemant zu beschadigen,
hindern noch an seinem glimpf laidigen
noch an gunst, leib oder guot,
wann das niemant saligs tuot.

- Das vierdt, mit den guoten wandeln
20 und alle sache mit tugent handeln,
mit sinnen und mit witzen,
so magst du das himelreich besitzen.

- Aber die vier schädlichen ding (204^v)
machent dem menschen misseling:
25 ain regierer one tugent,
er sei in alter oder in jugent.

Das gemain volck on ordenlich straf
machtet allenthalben unlauf
und pringet dick groß schandt
30 in stetten und auf dem landt.

Wa die burger die gesetzt nicht halten
und die nach irem willen schalten,
das pringet irer stat nit guot,
desgleich ob man das auf dem lande thuot.

35 Die jungen on gehorsamkait
machtet vil gezengks und unsaligkait,
wann weliche aigen muotwillig sein, (205^r)
verdienen damit der helle pein.

Auch setzent die maister vier sachen,
40 die ainen menschen salig machen:
das ain, wer dienet getreulich
und volbringet das emsiglich.

Das ander merck arm und reich:
wer die leuf der welt offenlich
45 und haimlich wol verstet
und in allen mit warhait nachget.

Das dritt ich euch sag:
wer die gaub der welt vermeiden mag
und wer alle morgen
50 des ersten got dienet mit sorgen.

Das vierd ich offenpar mach:
wen ains andern schad und sach
weise und fürsichtig machen mag, (205^v)
der dancke got nacht und tag.

55 Also seindt ouch vier sachen,
die den menschen unsällig machen.
das erst, wer in sweren sunden leit
und seinem nechsten sein ere abschneidt,

Das ander, wer übel tuot
60 und seinem nächsten betrübt seinen muot,
so er möcht guot verpringen,
dem mag kainest wol gelingen.

Das dritt, wer nichtz kan
und zu lernen scham will hōn;
65 darumb lerne zu aller frist,
bedenck warzu du gesetzt bist.

Das vierdt, wer den andern möcht leren, (206^r)
davon man got und die wēlt möcht eren,
und das alles versaumen thuot,
70 des ende wirt selten guot.

Hierumbe merckent an diser frist,
wer in ainen rat erwelet ist,
der in eren wēlle alten,
der solle diß lere behalten.

75 Zum ersten sol ain jeglicher rat
bedencken frū und ouch spat
ainer stat nutz und fromen,
ist das er will zu eren komen
und iren schaden wenden,
80 wa er in erfert an allen enden,
und kainest geruochen,
sein aigen nutz vor der stat nutz zu suochen.

Zum andern mal guot, willig und gehorsam sein (206^v)
ainem burgermaister und dem raut sein
85 und zu rat gōn sein gerecht,
im gepiet herr oder knecht;
wann wer seinem herren nit lieb tuot,
der tuot im selten dienste guot.
gedenck jederman was er swere,
90 so behelt er guot und ere.

Zum dritten sol er sich fleissen so er beste kan,
kumpt für in ain armman,

dem er tuon soll sein wort,
so ist das der höchst hort,
95 das er im mit vernunft erzelt,
darumb er in hat erwelt;
und wirt dardurch verprüft
und für weis angerüft.

Zum vierdten wol bedencken,
100 was man im thuot anhencken,
das er mit fleiß mercken sol, (207^r)
so scherpft er sein vernunft wol;
dann es kompt gar oft auß vergessen
grosser schad ungemessen
105 den, die für solich rät komen,
und pringt den räten selten fromen.

Zum funften gepirt sich ouch wol,
das er mercklich unterschide haben sol
under grossen und clainen sachen,
110 groß fur groß und klain als klains zu achten;
doch in clainem als wening sein liederlich
als in grossem stetiglich
und gedennen mit grossem fleiß,
das darauß nit wachs verweiß.

Zum sechsten lernen von den alten,
das er sich sänft und gütig wiß zu halten (207^v)
mit guoter rede und hoflichem gepreche
und damit nit sein zu gäch,
und das zu aller stundt
120 das hertze gleich sag dem mund;
dann wer ain zwifache zungen hat,
der ist zu hassen an aller stat.

Zum sibenden hort im zu,
empsig zu sein spat und fru,
125 glimpfig, läufig zu aller stundt,
und zem wol, der rechnen kundt;
und solle sich in vil sachen
jederman nicht gemain machen.

130 vest und erber soll er sein,
so meret sich das lobe sein.

Zum achtenden guoter sitten, züchtiger geperde,
damit macht er sich lieb und werd, (208^r)
und sich nit überheben zu kainer frist,
das er in den rat erwelet ist
135 vor andern sein geleichem,
sie seien arm oder reichen;
dann ain anderer villeicht wer
darzu als guot als er.

Zum neunenden sich vor spilen hüten
140 und kainest als ain rüffion wüten,
uberessen und übertrincken
machent in an eren hincken;
man sicht selten hie auf erden,
wer das übet, das er müg weiß werden;
145 und ob ain solicher wol vernu~~z~~ft hat,
dannocht acht man sein an kainer stat.

Zum zehenden soll er sein mit dem rat
großmütig, vest und unverzagt (208^v)
und bestendigen starcken fürsatz hon
150 und das durch niemant lon;
doch wann er nit redlich ursach hat,
sich piegen und handeln nach weiser rat
und nicht frauenlich volgen seinem haupt,
dardurch er seiner gerechtigkeit wirt beraubt.

155 Zum ailften, das merckent eben,
sol er sein sinn darzu geben,
das auf die trüwe sein genaigt werde
zu gemainem nutz, ee er seins begert,
zu guoter regierung, der stat wirdigkeit
160 und des lands bequemlichkeit,
dann im selb silber und golt zu meren,
thunt ouch die genanten maister leren.

Zum zwölften die gerechtigkeit vorab (209^r)
und gerecht leut lieb hab
165 und im zimpt on underlaßen,
und boßhait der bosen zu hassen;
des gerechten lob und eren
zimpt im allzeit zu meren,
die boßhait, die offenbar ist,
170 peinigen und strafen zu aller frist.

Zum dreizehenden solt du, junger man,
nit vil wort sein zuvoran;
biß die frage kome an dich,
so bedenck daß notturftiglich;
175 waißt du nit wol zu raten eben,
so volg dem, der guoten rat hat geben,
wann es ist dir ain schmach,
machst ain besonders on ursach.

Zum viertzehenden halten aufrecht (209^v)
180 gen menglich, sie sein herr oder knecht,
und kainest durch gunst vallen ab
zu der gerechten handt durch miet oder gab
noch zu der glincken handt durch ungunst,
durch neid prauch nit soliche kunst;
185 das recht der kaiserlichen strassen sei
jederman in deinem hertzen frei.

Zum funftzehenden, das in rautz weise
geredt wirt mit gantzem fleisse,
gar vast hainlich halten
190 und nit offenbaren jungen noch alten,
weder weib, vater oder kinden (210^r)
noch kainerlei haußgesinden;
auß rat reden wechßet unrat
ainem rat und dem, der das geredt hat.

195 Zum sechtzehenden nit zu weichen,
dem armen als dem reichen
recht zu geben und zu nemen;
sich will aber jetzunt niemant schemen,

das er dem andern rechtens vorgat
200 umb das er mer gewalts, guots und eren hat;
darumb gestandt jederman bei
nicht anders dann recht sei.

Zum sibentzehenden in allen sachen
gleichweg mit vernu~~z~~ft machen;
205 wann was in ainer sache muß sein,
bedencks nach notturft in dem hertzen dein, (210^v)
was darin zimet nach erberkait
und was sich gepürt nach geleichait,
was bequemlich sei nach gelegenhait
210 und was nutz sei on unterschaidt.

Zum achtzehenden, was auszurichten ist,
sölle man verziehen zu kainer frist,
wann es kompt dick durch lässigkait,
das man verleuist gewonhait und gerechtigkeit;
215 und wer von rat zu botschaft erwelet wirt,
der thue sein fleiß als im gepürt
und als ob es sein aigen sache sei,
so ist er pillich nachrede frei.

Zum letsten, was nötigs zu pawen ist,
220 das thu paldt in kurzer frist
und versorgs zu rechter zeit eben,
das man nit zwifach gelt muß geben; (211^r)
man sol sich kain costen beturen lon,
davon ain stat nutz und ere mag hon;
225 man mag wol verliesen durch ersparen,
das hart wider zu pringen ist oder gar verloren.

Welicher junger rat ditzs lere merckt,
der wirt underweiset und gesterckt
ain tail des grunds der weißhait
230 und wirt dardurch wolberait,
andre junge ouch zu leren,
und mag sich selb *halten* bei eren
und werden ouch *behalten*.
vier ding die ziment den alten.

- 235 Das erste zimpt alle zeit,
 der nutze, fruchtbere wort geit.
 das ander bedencken eben,
 guot hailsam rat zu geben.
 das dritt frid und ainigkait
 240 machen zwischen zwitrechtigkait. (211^v)
 das vierd ainfaltigen armen leuten
 underweisung zu beteuten.

(des tichters nachrede)

- Dits sei also den jungen
 mitgetailt zu disen stunden.
 245 die alten ich mich nit vermiß zu leren,
 ich bin ler von in begeren,
 dann sich niemant schemen sol,
 lerte in ain junges kindt wol.
 was ich hie geschriben hon,
 250 das hon ich im allerbesten getön.
 got gebe uns zu raten und ze leren,
 das wir seinen willen und lob meren,
 das es sei der gemaind nützlich,
 unsern selen seligklich,
 255 gen got dem allmächtigen belonlich,
 es namen wir loben billich.
 der ditz also gereimet hat,
 dienet zu Auln des reichs stat, (212^r)
 und sein nam ist sicherlich
 260 von Rang genant Hainrich.

Kommentar

- 1 Thomas von Aquino (1224/25–1274), der größte Scholastiker, war der Vermittler zwischen antiker Philosophie und Christentum; die „Summa theologica“, sein Hauptwerk, ist bis heute Grundlage der katholischen Theologie geblieben. Lucius Annaeus Seneca (ca. 4–65 n. Chr.), Erzieher und Berater des jungen Nero, steht auf dem Boden der stoischen Philosophie; sein wirkungsvollstes Werk waren die 124 moralphilosophischen Briefe an seinen Freund Lucilius. Thomas wie Seneca gehören zu den bedeutendsten Autoritäten des Spätmittelal-

ters, auf die man sich gerne beruft, um einer Aussage Gewicht zu verleihen; freilich sind dergleichen Berufungen oft nur fiktiv. Auf welche bestimmte Schrift sich der Dichter hier und v. 39 *die maister*, 162 *die genanten maister* bezieht, läßt sich nicht ausmachen. Wenn die Berufung nicht ganz fiktiv sein sollte, käme wohl am ehesten Thomas' Fürstenspiegel „De regimine principum“ in Betracht (dt. Übersetzung: „Über die Herrschaft der Fürsten“, von F. Schreyvogel, Nachwort von U. Matz, Reclam-UB Nr. 9326, Stuttgart [1971]); von Seneca vielleicht bestimmte Briefe wie „de quattuor virtutibus cardinalibus“, die auch als Einzelabhandlungen weit verbreitet waren.

natürlich, appositiv, bedeutet soviel wie *natürliche maister* „Philosophen“.

10 *zu kainer stund* „niemals“.

11 *ander* „zweite“.

11 f. „sich stets der Wahrheit zu befließigen in Wort und Tat“.

14 *unkundt* „fremd, unbeliebt“.

16 *an seinem glimpflaidigen* „in seiner Ehre verletzen“; *glimpf* und *er* ist eine in der alten Rechtssprache häufige Formel, vgl. DRwb 4, 945–947.

18 „denn das macht niemanden glücklich“.

20 *mit tugent* „wie es sich gehört“.

21 *mit sinnen und mit witzen* „mit Verstand und Klugheit“, eine gern verwendete Zwillingsformel, vgl. Lexer 3, 955.

24 *misselinge* stf. „Unglück“.

28 *unlauf* „Unfriede“, vgl. SchwWb 6, 198.

29 *dick* „oft“.

31 *gesetzt* „Gesetz“ mit angehängtem *t*, vgl. SchwWb 3, 445.

36 *unsaligkeit* „Unglück“.

41 ff. In den mit *wer* beginnenden Sätzen v. 41, 44, 48, 57 ff. ist immer zu ergänzen: *sälig* bzw. *unsälig wirt, wer* . . .

42 „und seinen Dienst auch eifrig ausführt“.

43 f. *reich* : *offenleich* wäre ein typisch bairischer Reim; sonst erscheint im Reim immer *-lich*.

46 *mit warhait* „wirklich, tatsächlich“, vgl. DWb 13, 869–871.

44–46 „wer die Zeitläufte im öffentlichen wie geheimen wohl durchschaut und sich auf alles auch wirklich gebührend einstellt“.

61 *guot verpringen* „Gutes tun“.

62 *kainest* „niemals“, vgl. SchwWb 4, 313.

66 *gesetzt* „eingesetzt“, z. B. in ein Amt.

77 *nutz und fromen* in der alten Rechtssprache sehr häufig verwendete Formel.

85 *gerecht sein* „fertig, bereit sein“, vgl. SchwWb 3, 395.

87 *einem liep tuon* „einem einen gleichwertigen Gegendienst leisten“, vgl. Schwabenspiegel, Lehenrecht 21.

- 88 *selten* „nie“.
- 89 *was er swere* „was er schwöre“, d. h. den Inhalt des Amtseids, vgl. den Beleg im SchwWb 5, 1296: *Die sullent sweren vor dem grozzen Raut . . . gelert Aid ze den Hailigen, das si . . . getrew Ratgeben sien*, Augsburg 1340.
- 91 *sich fleissen* „sich befließigen“.
- 92 *armman* „Unfreier“, vgl. DRwb 1, 823; Lexer 1, 94 f.
- 93 jemandem *sein wort tuon* „seine Sache führen, ihn (bei Gericht) verteidigen“, vgl. die Belege SchwWb 6.1, 960 f.
- 95 *erzeln* in bezug auf Urteile und Rechtssätze „klar legen in mündlicher Form“, vgl. DRwb 3, 311 f.; v. 95 „daß er ihm auf verständliche Weise seine rechtliche Lage auseinandersetzt“.
- 97 *verprüft* „erprobt und bewährt“.
- 98 *angerüft* „angerufen“, „genannt“; schwaches Partizip Prät., vgl. SchwWb 1, 249.
- 100 „was man in seine Zuständigkeit überweist“.
- 117 *gepreche* wohl „Gepräge“, vgl. Lexer 1, 758 f.
- 118 „und (er soll) dabei nicht zu vorschnell sein“.
- 125 *glimpfig* vgl. zu *glimpf* v. 16; *läufig* „informiert, auf dem laufenden“.
- 126 Der Sinn des Verses ist nicht ganz klar, ich schlage vor: „und es ziemte wohl, wenn jemand zu rechnen versteht“, wobei *der* wie mittelhochdeutsch *swer* „wenn jemand“ gefaßt ist.
- 135 f. Grammatisch korrekt wäre der Reim *geleich* : *reich*.
- 140 *rüffion* „Lump, Raufbold“, vgl. engl. *ruffian*, aus dem Ital. *ruffiano* „Kuppeler“, vgl. Lexer 2, 533.
- 149 f. „und konsequente, feste Vorsätze haben und sie niemandem zuliebe aufgeben“.
- 151 *redlich* in der alten Rechts- und Geschäftssprache „sachlich, ordnungsgemäß“, vgl. SchwWb 5, 230 f.; *redlich ursach* „sachlicher Grund“.
- 152 *sich piegen* „nachgeben“.
- 153 *frauenlich* „wie eine Frau“; v. 153 „und nicht eigensinnig wie eine Frau dem eigenen Kopf folgen“.
- 154 *gerechtigkait* hier soviel wie „der Anspruch, gerecht handeln zu wollen“.
- 157 *auf die trüwe sein* „bei seinem gegebenen Wort“, d. h. bei seinem Ratseid.
- 160 „und zum Vorteil des Landes“.
- 162 vgl. zu v. 1.
- 163 f. vgl. Sapientiae 1, 1: *Diligite iustitiam*, und Johannes von Indersdorf, Fürstenlehren (Anm. 4), Z. 329.
- 163–170 vgl. Johannes von Indersdorf, ebd., Z. 229–237; Schwabenspiegel, Landrecht 86a: *Die besten tvgende sol er (ein Richter) han. daz ist daz er got fürbten sol. vnd daz er trüwe vnde reht minnen sol. vnde elliv vnrehten ding hassen sol.*

- 170 *peinigen* „(körperlich) strafen“.
- 171–174 (v. 172 wörtlich) „du sollst nicht vieler Worte sein vorher; bis die Reihe an dich kommt, überlege alles sorgfältig“.
- 178 „wenn du ohne Grund aus der Reihe tanzt“.
- 180 *gen menglich* „gegenüber jedermann“.
- 181, 183 *durch gunst / ungunst* „um einer Begünstigung / Benachteiligung willen“.
- 182 *miete* „Bestechung“.
- 182 f. *gerecht – g(e)linck* spätmittelhochdeutsche Formen mit präfigiertem *ge-*. Vor dem Richter stand rechts der Kläger, links der Beklagte oder Schuldige; vgl. J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Aufl. durch A. Heusler und R. Hübner, Bd. 2, Leipzig 1922, S. 432.
- 184 *neid* „Haß, Feindschaft“.
- 179–184 vgl. den alten Beleg SchwWb 3, 926 aus Horb: *Reich und arm unangesehen ainich Gunst, Neyd, Gab oder Freunschaft pillich und gleich Recht zu halten*; Schwabenspiegel, Landrecht 86a: *Ein rihter sol gerehtekeit also han. daz er durch liebe noch durch miete. noch durch haz nôt en tvn. wan daz reht si.*
- 185 f. An des Reiches freier Straße sitzt der Richter, und da wird öffentlich Recht gesprochen; vgl. SchwWb 5, 1828 unter „Strasse“ und 5, 249 f. unter „Reich“; vgl. den Satz am Anfang einer Urkunde des Rottweiler Hofrichters: . . . *das wir zu gericht gesessen sind vff dem Hofe zu Rotwill an der offenn fryen kaiserlichen stras . . .*, abgedr. in: Altwürttembergische Statutarrechte, hg. A. L. Reyscher, Tübingen 1834, S. 220; vgl. auch J. Grimm (zu v. 182 f.), S. 427.
- 187 *in rautz wise* „vertraulich“, vgl. die Belege SchwWb 5, 163, unter „ratsweise“, bes. den Beleg aus Überlingen v. J. 1531: *In gehaim und rawtzweise glauplich anzaigt worden.*
- 189 *hainlich = haimlich* „geheim“.
- 193 *unrat* „Unheil, Schaden“, sehr häufig in dieser Bedeutung.
- 193 f. Wortspiel mit den Bedeutungen von *rat*: „aus dem Ausplaudern von Ratsangelegenheiten erwächst Schaden für den Rat und den, der das getan hat“.
- 197 Die Parteien haben nur vor dem Richter bzw. Rat „Recht zu geben und zu nehmen“, vgl. DWb 8, 381; „Recht nehmen“ bedeutet also, „sich der Gerichtsbarkeit jemandes unterstellen“, vgl. den SchwWb 5, 211, zitierten Beleg, Augsburger Chronik 6, 77: *Die Stat zû raumen oder Recht zû nemen und geben als ander Burger hie.*
- 199 f. „daß er dem andern vor das Recht tritt“, d. h. ihn nicht zu seinem Recht gelangen läßt, „weil er mehr Einfluß, Besitz und Ansehen hat“.
- 210 *on underschaidt* „ohne besondere Bedingung (Klausel)“.
- 212 *verziehen* „aufschieben“.
- 214 *gewonhait und gerechtigkeit* „gewohnheitsmäßige und alle sonstigen Rechtsansprüche“; zu „Gerechtigkeit“ vgl. SchwWb 3, 397 f.

- 219–226 Dieser sehr spezielle Artikel ist nur zu verständlich, wenn man bedenkt, daß auch im Mittelalter den größten Teil des städtischen Haushalts die Bauausgaben ausmachten; die Baumeister waren die eigentlichen Finanzminister der Stadt, vgl. Chr. Meyer, *Altreichsstädtische Kulturstudien*, München 1906, S. 37 f.
- 223 *beturen* „dauern“, vgl. noch heute „mich dauert das Geld“.
- 225 *verliesen* „verlieren“.
- 228 f. Die Konstruktion scheint nicht ganz klar, *ain tail* ist wohl adverbial zu fassen, obgleich ein Genitiv davon abhängt: „. . . gestärkt in etlichem aus den Tiefen der Weisheit“.
- 232 f. Die Handschrift hat 232 *behalten* und 233 *halten*.
- 241 f. „einfachen armen Leuten die Lehren (des Rechts usw.) verständlich zu machen“.
- 246 *ich bin begeren* Infinitiv bei *sein* ist im 15. und 16. Jh. häufig, vgl. O. Behaghel, *Deutsche Syntax* Bd. II, Heidelberg 1924, S. 366.
- 252 d. h. *seinen willen tuon und sein lob meren*.
- 254 *seliglich* „heilsam“.
- 255 *belonlich* „verdienstvoll“.
- 258 *Auln* die alte schwäbische Form für Aalen, in der wie in *raut* „Rat“, *gaub* „Gabe“ v. 48 das lange *a* als Diphthong *au* erscheint.

Anmerkungen

- 1 Vgl. G. Ehrismann, *Geschichte der dt. Literatur bis zum Ausgang des Mittelalters*, Schlußband, München 1935, Nachdruck 1966, S. 447.
- 2 Die höfische Dichtung war im Bürgertum kaum verbreitet, vgl. W. Fechter, *Das Publikum der mittelhochdeutschen Dichtung*, Frankfurt a. M. 1935, Nachdruck Darmstadt 1966, S. 96–101.
- 3 Vgl. H. de Boor–R. Newald, *Geschichte der dt. Literatur*, IV. Bd., H. Rupprich, *Die dt. Literatur vom späten Mittelalter bis zum Barock*, 1. Teil: *Das ausgehende Mittelalter, Humanismus und Renaissance 1370–1520*, München 1970, S. 17 f.; vgl. S. 292: der „Schwabenspiegel“ war mit 380 erhaltenen Handschriften das im Spätmittelalter mit großem Abstand am weitesten verbreitete Werk in deutscher Sprache.
- 4 Ausgabe von E. Gehr, *Die Fürstenlehren des Johannes von Indersdorf für Herzog Albrecht III. von Baiern-München (1436–1460) und seine Gemahlin Anna*, Diss. Freiburg i. Br. 1926; vgl. W. Heinemann, *Zur Ständesatire in der dt. Literatur des 13. bis 15. Jhs.*, in: *Beiträge zur Geschichte der dt. Sprache und Literatur* 89 (Halle 1967), S. 354; zu Johannes von Indersdorf vgl. ferner B. Haage, *Der Traktat „Von den dreierlei Wesen des Menschen“*, Diss. Heidelberg 1968. – Zu den Fürstenspiegeln des Mittelalters s. W. Berges, *Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters* (Schriften der MGH 2), Leipzig 1938.
- 5 Vgl. H. Planitz, *Die deutsche Stadt im Mittelalter*, Graz–Köln 1954, S. 297 ff.
- 6 Anders stand es freilich mit den Lastern und Schwächen der Räte; über ihre häufige Behandlung in der satirischen Literatur siehe weiter unten.
- 7 Johannes Rothes *Ratsgedichte* (Texte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit 25), Berlin 1971.
- 8 R. Priebisch in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon*, hg. W. Stammer, Bd. 2, Berlin 1936, Sp. 327. Den Artikel für die Neuauflage des Verfasserlexikons habe ich verfaßt.

- 9 Verfasserlexikon (Anm. 8), Bd. 1, Berlin 1933, Sp. 1, s. u. „Aalen“.
- 10 Hg. H. Paul, 11. Aufl. L. Wolff (ATB 3), Tübingen 1958.
- 11 Deutsches Rechtswörterbuch 2, Sp. 839 ff., zur Bedeutung von *dienen*, vgl. ferner Das Stadtbuch von Augsburg, hg. Chr. Meyer, Augsburg 1872, S. 65 Z. 6 ff. *Wie ein ieglich man dienen sol der bie ze Auspurk sitzen wil*; dieser Abschnitt gibt einen guten Begriff von der Bedeutung des Wortes in stadtrechtlicher Sicht.
- 12 Besondere Anerkennung verdienen auch die Bemühungen von Dr. Arthur Roßmann, der sich längere Zeit schon unabhängig von mir intensiv um Heinrich gekümmert hatte und seine ersten Forschungsergebnisse in der Silvesterbeilage der „Aalener Volkszeitung“ vom 31. 12. 1974 publiziert hatte.
- 13 Zur Beschreibung und zum Inhalt der Handschrift s. *Catalogus Codicum Latinorum Regiae Bibliothecae Monacensis I, 2*, München 1894, S. 187 f. Der Bayer. Staatsbibliothek habe ich für die Überlassung eines Mikrofilms der Abschnitte Bl. 1^r–14^r, 128^r–135^f und 181^r–197^r zu danken.
- 14 „Dieses Buch ist von mir, Bruder Wilhelm von Rang, zusammengestellt worden. Wenn jemand das, was sein (d. h. Wilhelms) war, wegnimmt, bleibt ihm, der es zusammenstellte, wenig oder gar nichts zurück 1477“.
- 15 Die nekrologischen Einträge wurden von F. C. Baumann für die Ausgabe des Nekrologs von St. Ulrich und Afra, MGH Necr. 1, Berlin 1888, S. 120 ff., herangezogen.
- 16 Der folgende Eintrag ist durch Rasur getilgt worden.
- 17 Der Name des Klosters nur schlecht lesbar, doch kaum zu bezweifeln wegen der Erwähnung des Abtes Melchior (von Stammheim), der 1458 eingesetzt wurde; über ihn s. *Lexikon für Theologie und Kirche*, 2. Aufl., Bd. 9, Sp. 177 f.
- 18 „Im Jahre des Herrn 1445 am Vortag der Bekehrung des Heiligen Paulus führte mein Vater meine Mutter zur Kirche und hielt Hochzeit, und die Mutter war 16 und ein halbes Jahr alt, der Vater auch nicht viel älter, nämlich nur acht Tage. Im Jahre 1454 war er Verwalter (Bürgermeister?) in Westhausen. Im Jahre 1458 trat er bei dem Herrn Abt Melchior ins Kloster St. Ulrich ein, am Tag des Apostels Matthäus. Meine Schwester Anna wurde im Jahre 1447 am Tag der Verkündigung Mariä geboren. Ich selbst, Wilhelm, wurde im Jahre 1451 geboren, am Samstag vor Mariä Reinigung, welche auf einen Dienstag fiel. Mein Bruder Erhard wurde geboren am Samstag nach Fronleichnam, an dem Fest des Erasmus nächsten Tage im Jahr 1453.“
- 19 MGH, Necr. 1 (Anm. 15), S. 127.
- 20 Gerne folge ich hier der Vermutung H. Plickerts, der auch zu bedenken gab, daß Heinrich sich in diesem Falle nicht von seiner Familie zu trennen und seiner Frau die Fürsorge für die sechs Kinder aufzuladen brauchte. Im Hinblick auf Heinrichs Tätigkeit in Aalen wäre nach H. Plickert denkbar, daß er hier Bürger oder Stadtschreiber war; ein Adelliger in beiden Stellungen sei 1431 bis 1434 nachweisbar, und damit wäre Heinrich von Rang keine Einzelercheinung.
- 21 Zu Erhard von Rang vgl. F. Zoepfl, *Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter*, Augsburg o. J. (1955), S. 588, und A. Steichele, *Das Bistum Augsburg, historisch und statistisch beschrieben*, 9. Band von F. Zoepfl, Augsburg 1934–1939, S. 266. Diese beiden Literaturhinweise verdanke ich H. Plickert; sie führten auf den Anm. 15 genannten Nekrolog und zum Clm 4394, auf dessen Schreiber Wilhelm von Rang mich Karin Schneider schon früher hingewiesen hatte. Es waren dies die entscheidenden Hinweise, die mir die Identifizierung Heinrichs von Rang ermöglichten.
- 22 MGH, Necr. 1, 122, hat fälschlich „1499“.
- 23 Wilhelm ist auch im St. Georgener Nekrolog verzeichnet unter dem 27. März: *Wilhelmus Ranger presbyter et monachus, senior monasterii S. Udalrici in Augusta*, MGH, Necr. 3, S. 24.
- 24 „Veit . . . zu Gnadenberg Mönch des Ordens der Heiligen Birgit und ich (Wilhelm von Rang) sind Söhne zweier Brüder, weil der Vater ebendieses Mönchs Veit, der auch Veit von Rechenberg von Altenrechenberg hieß, der Bruder meines Vaters gewesen ist. Ebenso sind Ernst von Rechenberg von Altenrechenberg und dessen Bruder Erkinger, Kanonikus in Eichstätt, Söhne des Bruders ebendieses oben genannten Mönchs Veit; ihr Großvater ist der Bruder meines Vaters gewesen und nannte sich Johannes von Altenrechenberg. Im Jahre des Herrn 1502 am Dienstag, dem 12. April, kam ich zu meinem Onkel (väterlicherseits) dem Mönch Veit von Rechenberg, der Dekan in Eichstätt gewesen ist.“ Über den Eichstätter Kanonikus Erkinger vgl. die Einträge im „*Liber anniversariorum et necrologium*“ des Klosters Kaisheim, 22. 2.: *Ann. Erkhengeri de Rechenberg et fratris eius* (MGH, Necr. 1, S. 89);

10. 11.: *Ann. Erckengeri de Rechenberg* (ebd., S. 94); Rechenberger auch unter dem 28. 4. und 11. 5. (ebd., S. 90 f.).
- 25 G(ottfried) S(tieber), *Allgemeine Register über sämtliche Biedermannsche genealogische Tabellen der Reichsfrey ohnmittelbaren Ritterschaft der sechs Orte Landes zu Franken etc.*, 1771, im Vorbericht fol. 8^r–11^r; H. Bauer, *Die Familie der Truchsess von Rechenberg, Limburg, Sinbron, Warberg, Wald und Wilburgstetten*, in: 25. Jahresbericht des Historischen Vereins in Mittelfranken, Ansbach 1857, S. 21–34; *Handbuch der histor. Stätten Deutschlands*, 6. Band: Baden-Württemberg, Stuttgart 1965, S. 546, Artikel „Rechenberg“ von P. Sauer. – Ein Veyt von Rechenberg erscheint als Vogt im Ellwanger Oberamt Wasseralfingen 1439; s. H. Pfeiffer, *Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Fürstpropstei Ellwangen*, Stuttgart 1959, S. 212 (freundlicher Hinweis von H. Plickert).
- 26 *Die Urkunden der Stadt Dinkelsbühl 1451–1500*, bearb. von L. Schnurrer (Bayer. Archivinventare Heft 19), München 1962, S. 10, Nr. 952. Der Name Rang erscheint auch sonst noch im Dinkelsbühler Urkundenbuch: S. 60, Nr. 1161, unter dem 29. Aug. 1468 ein Fritz Rang, Inhaber eines Gütleins zu Wilburgstetten genannt; S. 210, Nr. 1810, unter dem 25. April 1497 ein „Lenhard Ranger Metzker“.
- 27 Karin Schneider, *Ein Losbuch Konrad Bollstatters aus Cgm 312 der Bayer. Staatsbibliothek*, Wiesbaden 1973, vgl. bes. S. 14–47; speziell zur Londoner Handschrift S. 19 und 43–46; dazu ergänzend die Rezension von Elisabeth Grünenwald, *Erasmus 26* (1974), Sp. 710–713, und die weiterführende Darstellung von E. Grünenwald, *Das älteste Lehenbuch der Grafschaft Oettingen*, Einleitung, Oettingen 1975, S. 74–81.
- 28 Alles nach K. Schneider, ebd., S. 23–44, und E. Grünenwald, *Das älteste Lehenbuch*, S. 74 ff; vgl. jetzt auch K. Schneiders Art. „Konrad Bollstatter“ im *Verfasserlexikon*, 2. Aufl., Berlin 1978, Sp. 931–933.
- 29 *Deutsche Handschriften in England*, Bd. II, Erlangen 1901, S. 147–158, Nr. 175; vgl. auch Karin Schneider, oben unter Anm. 27. Eine neue Beschreibung der Handschrift werde ich in absehbarer Zeit an anderer Stelle vorlegen. Vgl. jetzt auch meinen Art. „Bollstatters Spruchsammlung“ im neuen *Verfasserlexikon* (Anm. 28), Sp. 933–935.
- 30 Auf Bollstatters Beziehungen zu den Rechenbergern weist ein Urkundenfragment von seiner Hand, dessen Streifen zur Verstärkung der Lagen in der von ihm geschriebenen Heidelberger Handschrift cpg 4 eingebunden sind und in dem es um Erbschaftsangelegenheiten eines verstorbenen Hans von Rechenberg (ob identisch mit dem Bruder Heinrichs von Rang, den Clm 4394, Bl. 196^r [siehe oben S. 49], genannten Johannes von Altenrechenberg?) geht, vgl. Karin Schneider (Anm. 27), S. 25.
- 31 Wolf (Anm. 7), S. 21 f. Über den heutigen Aufbewahrungsort und den Besitzer der Handschrift macht Wolf keine Angaben; sein Abdruck erfolgt nach einem früheren Abdruck vom Jahre 1865, ebd., S. 21 Anm. 28.
- 32 Mit anderem Schluß und aus 24 Versen bestehend – davon 16 Verse in Übereinstimmung mit den 18 bei Wolf – ist das Gedicht überliefert als Interpolation in „Meister Albertus Lere“ in der Handschrift der Pariser Bibl. Nat., Ms. Allemand 117 (1. Hälfte 15. Jh.); abgedruckt bei J. K. Bostock, *Albertanus Brixiensis in Germany*, Oxford 1924, S. 109. Ebenfalls 18 Verse, z. T. jedoch mit Abweichungen, sind gegen Ende des 14. Jh. eingetragen worden auf dem vorderen Spiegel eines deutschen Evangelistars der Frankfurter Stadt- und Universitätsbibliothek, Ms. germ. qu. 55 (die Kenntnis dieser Überlieferung verdanke ich Birgitt Weimann). Nur 10 Verse vom Anfang sind überliefert in zwei Handschriften: Budapest, Széchényi-Nat. Bibl., Cod. Germ. 10 (Mitte 15. Jh., aus Millstadt), Bl. 2^v; vgl. A. Vizkeléty, *Beschreibendes Verzeichnis der altdeutschen Handschriften in ungarischen Bibliotheken I*, Wiesbaden 1969, S. 23; und Pavia, Univ.-Bibl., Ms. Aldini 155 (nach 1450, aus Thalbach), Bl. 134^v, mit Parallelüberlieferung in Berlin, SPKB, Ms. germ. oct. 700 (vom gleichen Schreiber), nachgewiesen und abgedruckt von W. Fechter, *Eine Thalbacher Handschrift aus Pavia*, in: *Zeitschrift für deutsches Altertum* 103 (1974), S. 319 f.
- 33 Die wichtigsten Abweichungen der andern Handschriften – soweit mir deren Texte zugänglich waren – sind mit folgenden Siglen verzeichnet: Thüringer = Wolf; Pariser = P; Frankfurter = F; Budapester = B; Thalbacher (Pavia) = T. V. 1: *der raut wol TB – vnnnd ratin sal Wolf FP*. V. 3: *da sucht Wolf, sucht PF*, fehlt T. V. 5 f.: *Der rat sal sin glichen Deme armen alse deme richen Wolf*. V. 7 f.: fehlen Wolf P. V. 10: *stete vnnnd dörfere czu nichte Wolf*.
- 34 V. 10 f. nach V. 16 b in F. V. 10: *gute stad Wolf – ganze stat FP*. V. 13: *synnenrichen Wolf F – Richen P*. V. 13 f.: *Man sol dem sinnin rihhin man wolgin der wol radin kan F*. V. 14: *recht Wolf – höfflich P*.

V. 16: *kumet stete lant lute us not P. vft yzsir not F.* Nach V. 16 zwei Verse 16a/b in F: *vo die lude sint eber ein den virt eine grose bürde clein.* Nach V. 16 folgen in P ein Vierzeiler und drei Zweizeiler über das ungleiche Gericht für arm und reich usw., 10 Verse insgesamt also, bei denen es sich um eine Kompilation beliebter spätmittelalterlicher Reimsprüche handelt.

- 35 Zusammenstellung der Überlieferung und Abdruck verschiedener Fassungen bei W. Seelmann, Brüsseler Lehren vom Stadtre Regiment und ihr Nachwuchs, in: *Niederdeutsches Jahrbuch* 47 (1921), S. 25–30, S. 25 f. die oben zitierten Schlußverse aus der niederdeutschen Fassung, die auf einer Tafel im Sitzungssaale des Rathauses in Emmerich angebracht war; eine ähnliche, doch wesentlich umfangreichere Spruchreihe, die statt der 18–28 Verse der Stadtre Regimentslehren 62 Verse umfaßt, ist abgedruckt von F. Nieländer, *Die Propheten-Reime im alten Magdeburger Rathause*, in: *Niederdeutsches Jahrbuch* 48 (1922), S. 39–43. Man vergleiche auch die Rathausordnung von Zwingenberg a. d. Bergstr. vom Jahre 1650, abgedruckt in: *Zeitschrift für Kulturgeschichte* 2 (1857), S. 343 ff., die zum Teil in 10zeiligen Strophen abgefaßt ist und viele inhaltliche Parallelen zu Heinrich von Rang aufweist. – Korrektornachtrag: Die Stadtre Regimentslehren auch überliefert in der Handschrift Uppsala, Univ. Bibl., Cod. C 415 c, Innenseite des Hinterdeckels, abgedr. von E. Rooth, *Die mittelalterlichen deutschen Handschriften einschl. der lat. Handschriften mit deutschen Bestandteilen der Universitätsbibl. zu Uppsala* (Uppsala universitets biblioteks minneskrift 1621–1921), Uppsala 1921, S. 60.
- 36 Vgl. Priebisch, *Verfasserlexikon* 1 (Anm. 9), Sp. 158, mit einem Abdruck des Spruches.
- 37 Beschreibung dieser Handschrift Bollstatters bei Heinrich Niewöhner, *Die Gedichte Heinrichs des Teichners*, Bd. 1 (*Deutsche Texte des Mittelalters* 44), Berlin 1953, S. LXXXV–LXXXVII.
- 38 Zuletzt herausgegeben von P. Sappler, *Heinrich Kaufinger, Werke*, Tübingen 1972, S. 275–277, Nr. 31, unter dem Titel „Die Ratsherren in den Städten“.
- 39 Zur Forschung vgl. Sappler, ebd., S. X f., und zur Person Kaufingers, S. VIII f.
- 40 In der Ausgabe von M. Lemmer, *Sebastian Brant, Das Narrenschiff*, 2. Aufl. (Neudrucke deutscher Literaturwerke N. F. 5), Tübingen 1968, S. 9 f., Nr. 2.
- 41 Landrecht 86, dritter Absatz; ich zitiere nach der Ausgabe von F. L. A. Freiherrn von Laßberg, mit einer Vorrede von A. L. Reyscher, Neudruck der Ausgabe 1840, Aalen 1961, S. 42 f.
- 42 Ausgabe von Gehr (Anm. 4), Z. 163 ff., 346–375.
- 43 „Diese vier Tugenden stehen allen Oberen und allen, denen Gott Gericht und Regierung anvertraut hat auf Erden, wohl an; und seid dessen gewiß, welcher Herr und welche Richter diese vier Tugenden nicht haben, denen ist jedermann feind und sie finden bei den Weisen kein Gefallen.“
- 44 Vgl. die ausführliche prosaische Ratsordnung für Kaschau von Hans Hebenstreit, vgl. A. Vizkeléry (Anm. 32), S. 23.